



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Bau- und Planungskommission
vom: 3. Juni 2013
zur Vorlage Nr.: [2013-019](#)
Titel: **Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998
betreffend Ausscheidung des Gewässerraums**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat

betreffend Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 betreffend Ausscheidung des Gewässerraums

Vom 3. Juni 2013

1. Ausgangslage

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GschG; SR 814.20) vom 11. Dezember 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2011, werden die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen. Der von den Kantonen auszuscheidende Gewässerraum hat die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz von Hochwasser sowie die Gewässernutzung zu gewährleisten.

Gemäss der Übergangsbestimmung in der Verordnung zum Gewässerschutzgesetz (GschV) betreffend Gewässerraum haben die Kantone den Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festzulegen. In Abhängigkeit der Gewässerbreite links und rechts eines Fließgewässers ist gemäss dieser GschV ein Streifen von bestimmter Breite ausgeschieden.

Innerhalb des vom Kanton auszuscheidenden Gewässerraums sind gemäss Art. 41c GschV nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken zulässig. In dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen allerdings Ausnahmen bewilligen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Im Gewässerraum dürfen ausserdem laut Artikel 41c Absatz 3 GschV keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Der Gewässerraum darf allerdings landwirtschaftlich extensiv genutzt werden. Dem von den Kantonen auszuscheidenden Gewässerraum kommt somit von Bundesgesetz wegen einer grundeigentümerverschlingenden Wirkung zu.

Aufgrund der nicht unerheblichen Auswirkungen des Gewässerraums auf die Bodennutzung erscheint es angezeigt, diesen Sachverhalt in der kantonalen Gesetzgebung aufzugreifen und eine entsprechende Regelung im Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (RBG; SGS 400) zu verankern. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, einen neuen § 12a betreffend den Gewässerraum in das RBG einzufügen.

Im Wesentlichen soll das Verfahren und die Kompetenzen der Ausscheidung des Gewässerraums festgeschrieben werden. Ausserdem ist § 13 RBG anzupassen. Wie bei den Baulinien entlang von Gewässern soll auch die Festlegung des Gewässerraums von der Genehmigung durch den Landrat ausgenommen werden.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) selbst verwiesen.

2. Beratung in der Kommission

Die Bau- und Planungskommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 7. und 14. März und 18. April 2013 beraten. Begleitet wurde sie von Andres Rohner, Stv. Leiter Abteilung Recht, GSK BUD.

2.1. Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Auf die Bedenken einiger Mitglieder der Kommission hinsichtlich der Einschränkungen für die Landwirtschaft, verweist der Vertreter der Verwaltung darauf, dass die Ausscheidung des Gewässerraums – unabhängig davon ob durch den Kanton oder die Gemeinden - durch Bundesgesetzgebung vorgeschrieben sei. Bereits heute verbietet die Chemikalienrisikoreduktionsverordnung (ChemRRV), entlang eines beidseitigen Streifens von je 3 m entlang von Fließgewässern, Dünger und Pflanzenschutzmittel auszubringen. Soweit die Direktzahlungsverordnung (DZV) zu Anwendung gelangt, sind Pflanzenschutzmassnahmen auf einem beidseitigen Streifen von 6 m entlang von Fließgewässern unzulässig.

Der Gewässerraum hat keinen Einfluss auf die Eigentumsverhältnisse. Deshalb obliegt die Pflege des Gewässerraums der Grundeigentümerschaft. Landwirtschaftlich genutzte Flächen des Gewässerraums gelten als ökologische Ausgleichsflächen (Art. 68 Abs. 5 GschG), die extensiv genutzt werden dürfen (z.B. Streuflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölz, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, Waldweiden). Für die extensive Nutzung des Gewässerraums werden den Bewirtschaftern Abgeltungen entrichtet. Das Landwirtschaftsbudget des Bundes wurde dafür um sFr. 20 Mio. aufgestockt.

2.2. Kompetenzen von Kanton und Gemeinden

Gemäss Bundesgesetzgebung ist die Umsetzung der Ausscheidung des Gewässerraums Sache des Kantons, so der Vertreter der Verwaltung. Bis zur Umsetzung, welche Sache des Kantons ist, gelten die Übergangsbestimmungen, welche neue Bauprojekte im Gewässerraum verbieten. Mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Lösung besteht für die Gemeinden kein akuter Handlungsbedarf. Bei einer Revision ihrer Zonenpläne ist der

Gewässerraum als orientierender Inhalt in die Zonenpläne aufzunehmen.

Rein materiell würde es keinen Unterschied machen, wenn anstelle des Kantons die Gemeinden den Gewässerraum ausscheiden würden. Auch sie müssten nach den gleichen Kriterien des Bundes vorgehen, wie der Kanton auch. Die einzelne Gemeinde würde voraussichtlich ein Planungsbüro mit der Aufgabe betrauen. Der Kanton verfügt mit GIS über ein nützliches Werkzeug und könnte die Umsetzung der Gewässerschutzordnung zügiger vollziehen, als die 86 Gemeinden.

Der Kanton ist gestützt auf Art. 36a Abs. 1 GschG auf jeden Fall verpflichtet, für alle oberirdischen Gewässer den Gewässerraum auszuschneiden. Anschliessend hätte jede Gemeinde den Gewässerraum für rein innerkommunale Gewässer in der Nutzungsplanung nach den Vorgaben des Kantons umzusetzen. Dieser doppelte Aufwand ohne ersichtlichen Mehrwert spricht gegen den Vorschlag, den Gewässerraum für die rein innerkommunalen Gewässer durch die Nutzungsplanung der Gemeinden nachzuvollziehen.

Einige Mitglieder der Bau- und Planungskommission können dem beipflichten und verweisen unter anderem darauf, dass die Gewässer in ihrem natürlichen Verlauf meist durch mehrere Gemeinden fliessen. Es sei daher zielführend, eine gemeindeübergreifende kantonale Gesamtbetrachtung vorzunehmen und den Gewässerraum nach einheitlichen Kriterien auszuschneiden.

2.3. Ausdolung von Fliessgewässern im Siedlungsgebiet

Im Hinblick auf die Umsetzung des 20 Meter breiten Streifens Bauzonenverbot, möchte ein Mitglied der Kommission wissen, inwiefern diese den Bestrebungen, Fliessgewässer auszdoln, zuwiderlaufe. Gemäss Aussagen der Verwaltung besteht hier kein Problem. Sobald ein Gewässer ausgedolt ist, muss zwingend ein Gewässerraum ausgedoln werden. Jedoch besteht die Möglichkeit, durch eine Ausnahmebestimmung davon abzusehen – was gerade im Siedlungsgebiet mit dichter Bebauung von Relevanz ist.

2.4. Mögliche Wertminderung des Bodens

Nach der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Lösung für die Ausscheidung des Gewässerraums gilt, gemäss Aussage des Vertreters der Verwaltung, im Siedlungsgebiet als Gewässerraum, was bereits raumplanerisch festgesetzt wurde (z.B. Uferschutzzonen) oder ist der gesetzliche Gewässerabstand nach kantonalem Recht für die Definition des Gewässerraums massgebend.

Im Siedlungsraum wird also kein zusätzliches Bauland vom Gewässerraum beansprucht. Ausgenommen davon sind diejenigen Situationen, wo Gründe des Hochwasserschutzes für eine Erweiterung des Gewässerraums sprechen. In diesem Fall stellt sich die Frage der materiellen Enteignung. Die bisherige Lehre und Rechtsprechung in solchen Fällen ging davon aus, dass Bauland in einer Gefahrenzone für die Überbauung gar nicht geeignet ist und deshalb nicht hätte eingezont werden dürfen. Eine Aus- oder Umzonung führt deshalb nach heutigem Kenntnisstand nicht zu einer materiellen Enteignung.

Ausserhalb des Siedlungsraums gilt der Gewässerraum als ökologische Ausgleichsfläche. Im Rahmen einer nachhaltigen Landwirtschaft, wie sie in der Schweiz in der Regel von den Landwirten gepflegt wird, sind ökologische

Ausgleichsflächen ein integraler Bestandteil der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Die Flächen des Gewässerraums können somit an den ökologischen Ausgleich angerechnet werden.

://: Eintreten auf die Vorlage ist unbestritten.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Bau- und Planungskommission empfiehlt dem Landrat mit 10:0 Stimmen bei zwei Enthaltungen, der Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 gemäss dem Entwurf zuzustimmen.

Grellingen, 3. Juni 2013

Für die Bau- und Planungskommission



Franz Meyer, Präsident

Beilagen:

- Gesetzestext

Raumplanungs- und Baugesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998¹ wird wie folgt geändert:

§ 12a Gewässerraum

¹ Dem Kanton obliegt es, den Gewässerraum gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes² in der Form kantonaler Nutzungspläne auszuscheiden.

² Die in Bauzonen ausgeschiedenen kommunalen Uferschutzzonen, Gewässerbaulinien oder die gesetzlichen Abstandsvorschriften an öffentlichen Gewässern³ gelten grundsätzlich als vom Kanton ausgeschiedener Gewässerraum. Seine Erweiterung durch kantonale Nutzungspläne aus Gründen des Hochwasserschutzes bleibt vorbehalten.

³ Die kommunalen Uferschutzzonen werden vom Gewässerraum, wie er in der kantonalen Nutzungsplanung festgelegt wird, überlagert.

⁴ Die kommunalen Uferschutzvorschriften bleiben in Kraft, soweit sie den eidgenössischen Vorschriften über den Gewässerraum nicht widersprechen.

§ 13 Absatz 2

² Die kantonalen Nutzungspläne sind von der Bau- und Umweltschutzdirektion zu erlassen. Diejenigen, die sich nicht auf den kantonalen Richtplan oder einen kantonalen Spezialrichtplan stützen, sind vom Landrat zu genehmigen; ausgenommen von der Genehmigung durch den Landrat sind die Baulinien entlang der Leitungen von regionaler Bedeutung, der Gewässer und der kantonalen Schutzzonen sowie die Ausscheidung des Gewässerraums.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber:

¹ GS 33.289, SGS 400

² SR 814.20.

³ GS 33.0289, SGS 400.